

B e s c h l u s s - N r . 201/40/2019

(Vorlage – Nr. 234/2019)

Betreff:

**Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss zum
Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik auf der ehemaligen
Deponie Münchedorf Stadt Gröningen**

Beschluss:

1. Der Stadtrat Gröningen hat die zum Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit folgendem Ergebnis geprüft:

teilweise berücksichtigt wird: Landkreis Börde

siehe Anlage (Seiten 1 bis 11)

Die Anlage wird Bestandteil des Beschlusses.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch beschließt der Stadtrat Gröningen den Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf bestehend aus der Planzeichnung und dem Text als Satzung. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf nach Genehmigung der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Gröningen - Sonderbaufläche Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft zu setzen, dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung und Umweltbericht während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	16
	davon anwesend:	14
	Ja-Stimmen:	14
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	0

Aufgrund des Mitwirkungsverbotes nach § 33 KVG LSA waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am 11.03.2019


Brunner
Bürgermeister



Anlage

Während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf - Stadt Gröningen gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf - Stadt Gröningen

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Stadt	Beschluss
1.1.	Stadt Halberstadt	07.11.2018	- Belange der Stadt Halberstadt werden nicht berührt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.2.	Stadt Oschersleben (Bode)	19.10.2018	- Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.3.	Verbandsgemeinde Vorharz	05.11.2018	- Gegen den Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf - Stadt Gröningen bestehen von Seiten der Städte Schwanebeck, Wegeleben und der Gemeinde Selke-Aue keine Einwände oder Bedenken. Hinweise und Anregungen zur Planung werden nicht vorgebracht; bauplanungsrechtliche Belange werden nicht berührt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.4.	Verbandsgemeinde Westliche Börde	19.06.2018	- Gegen das Vorhaben der Stadt Gröningen zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf" bestehen von Seiten der Gemeinde Am Großen Bruch und der Stadt Kroppenstedt keine Einwände oder Bedenken. Hinweise bzw. Anregungen zur Planung werden von den betroffenen Gemeinden nicht vorgebracht, bauplanungsrechtliche Belange sind nicht berührt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf - Stadt Gröningen

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Stadt	Beschluss
2.1.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forstn. Mitte Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	29.05.2018	- Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.		23.05.2018	- Als Träger öffentlicher Belange ist der Bund, soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig ist, durch das Verfahren nicht berührt. Als Eigentümerin ergeht gegebenenfalls eine gesonderte Stellungnahme.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Eine gesonderte Stellungnahme als Eigentümer von Flächen liegt nicht vor.	kein Beschluss erforderlich
2.3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	14.06.2018	- Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom, ist laut Punkt 6.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan nicht erforderlich. - Ist dennoch ein Anschluss nötig, ist zu beachten, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme bedarf keiner weiteren Behandlung im Bebauungsplanverfahren.	kein Beschluss erforderlich

2.4.	GDMcom mbH	06.06.2018	- Auskunft für folgende Anlagenbetreiber: EMB Energie Mark Brandenburg GmbH (nicht betroffen), Erdgasspeicher Peissen GmbH (nicht betroffen), Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen (nicht betroffen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG (nicht betroffen), Gugas GmbH (nicht betroffen), innogy Gas Storage NWE GmbH (nicht betroffen), ONTRAS Gastransport GmbH (nicht betroffen), VNG Gasspeicher GmbH (nicht betroffen). Diese Auskunft gilt nur für den Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. - Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine kurzzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen. - Die GDMcom ist nur für einen Teil der Anlagen dieser Betreiber für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine verwalteten Anlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, GUGAS GmbH, EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH, innogy Gas Storage NWE GmbH, ggf. muss aber mit Anlagen der oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Die GDMcom verweist an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf die vorgenannten Anlagenbetreiber. - Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich. - Soweit der Stadt betroffene Betreiber von Versorgungsanlagen bekannt sind, wurden diese im Planverfahren beteiligt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.5.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	22.05.2018	- Der Kommunalservice Landkreis Börde AöR Geschäftsbereich Süd ist für die Entsorgung der Abfallfraktionen Hausmüll, Biomüll, Papier/Pappe, Sperrmüll und Elektronikschrott verantwortlich. Auf der Grundlage des §19 Abs.1 S1 der Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Abfallentsorgung hat der Anschluss- und benutzungspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter bzw. die für die Sondersammelfahrten bereitgestellten Abfälle an dem für das Abholen festgesetzten Tag so am Grundstück bereitgestellt werden, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Bereitstellungsplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt bedarf im vorliegenden Bebauungsplanverfahren keiner Behandlung, da ein Anschluss an die regelmäßige Abfallentsorgung nicht erforderlich ist.	kein Beschluss erforderlich
2.6.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	16.10.2018	- Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.	- Ein Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen wurde in die Begründung aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich

2.7.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	12.06.2018	Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§14 Abs.2 DenkmSchG LSA). Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen §14 Abs.9. - Dieses Schreiben ist als Information nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid zu betrachten. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. - Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt nicht vor. - Zur Information wird mitgeteilt: Der südliche Teil des angefragten Vorhabens befindet sich im großflächigen Bewilligungsfeld "Grönungen" Nr.IIB-f-242/92, Bodenschatz: Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Eigentümer bzw. Rechtsinhaber der Bergbauberechtigung ist die Treuhandgesellschaft der Kieswerke Naß- und Trockenabbau Grönungen mbH, Nienhagener Weg, in 39397 Grönungen. Die angegebene Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer die in den §§6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 GG geschützte Rechtsposition dar. Da die Rechte der Inhaber/ Eigentümer der Bergbauberechtigungen zu berücksichtigen sind, wird empfohlen, von diesen eine entsprechende Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben einzuholen. - Geologie: Das Vorhaben liegt innerhalb des Erdfall- und Senkungsgebietes Grönungen. Ursache der Geländeveränderungen sind hier Lösungsvorgänge an chloridischen und sulfatischen Gesteinen im tieferen Untergrund, die zu Hohlräumen führen können (tiefer 300 Meter unter Gelände). Beim Hochbrechen solcher Hohlräume durch das überlagernde Gebirge bis zur Geländeoberfläche kann es zu Senkungen bzw. Erdfällen kommen, die aus der Vergangenheit heute noch deutlich erkennbar sind (z.B. "Grundlos" südlich Heynburg). Der Schwerpunkt der Erdfallereignisse lag vor mehreren tausend Jahren, jedoch ist das Auftreten von kleineren Einzelergebnissen (wie 1977 südöstlich Heynburg) auch zukünftig nicht ganz auszuschließen. Voraussagen zu Zeitpunkt und Ort sind grundsätzlich nicht möglich. Zu beachten ist, dass bestehende Sicherungsmaßnahmen, wie Oberflächenabdichtungen sowie Sickerwasserauffangvorrichtungen durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Weiterhin dürfen eventuelle zukünftige Sanierungsmaßnahmen nicht behindert werden.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Treuhandgesellschaft der Kieswerke Naß- und Trockenabbau Grönungen mbH wurde im Verfahren gemäß §4 Abs.2 BauGB angeschlossen. - Die Hinweise zum Erdfall- und Senkungsgebiet wurden in die Begründung aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich
		06.11.2018	- Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt hatte bereits mit Schreiben vom 12.06.2018, Az.:32.22-34290 1342/2018-11544/2018 eine Stellungnahme zum Vorentwurf der Planung abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten nochmalige Prüfungen zum Vorhaben, um auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	

			- Bergbau: Die Stellungnahme Abteilung Bergbau vom 12.06.2018 gilt weiterhin. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben. - Geologie: Die Hinweise zum Vorentwurf wurden zum Teil berücksichtigt. Die Stellungnahme ist weiterhin in vollem Umfang gültig. - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	- Die Stellungnahme vom 12.06.2018 wurde in die Abwägung eingestellt. - Die Stellungnahme vom 12.06.2018 wurde in die Abwägung eingestellt.	
2.8.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	06.11.2018		- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.9.	Landesbetrieb Bau und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	22.05.2018	- Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. - Der Landesbetrieb Bau geht davon aus, dass auch alle anderen Ressortverwaltungen selbstständig beteiligt wurden.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Landesbetrieb Bau wurde als einheitliche Behörde beteiligt. Es obliegt dem Landesbetrieb Bau zu entscheiden, welche Ressortverwaltungen intern beteiligt werden.	kein Beschluss erforderlich
2.10.	Landesstraßenbau-behörde Regionalbereich West	18.05.2018	- Die Unterlagen wurden zuständigkeitshalber an die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte übersandt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.11.	Landesstraßenbau-behörde Regionalbereich Mitte	15.10.2018	- Die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte stimmt dem Bebauungsplan zu.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.12	Landesverwaltungsamt	27.07.2018	- Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes unter Beteiligung der Fachreferate obere Baubehörde (Referat 305), obere Verkehrsbehörde (Referat 307), obere Behörde für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Referat 401), obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404), obere Naturschutzbehörde (Referat 407) und obere Behörde für Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit (Referat 409) ergeben sich folgende Hinweise: Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum Bebauungsplan der Stadt Grönningen keine Bedenken, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder Lärm zu rechnen ist. In der Umgebung von Photovoltaikanlagen muss jedoch mit Lichtreflexionen bzw. Spiegelungen sowie elektromagnetischen Feldern gerechnet werden, wodurch es zu Blendwirkungen in benachbarten, insbesondere südlich der Anlagen gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen kommen kann. - Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde vertreten wird. - Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen. Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde der Landkreis Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen. - Fachdienst Kreisplanung / Raumordnung und Regionalplanung: Die Ziele der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr.6/2011, S.160) und die konkreten Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht und	- Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten.	kein Beschluss erforderlich
2.13.	Landkreis Börde	18.06.2018		- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Ziele der Raumordnung wurden beachtet.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

			Teilplan Windenergie durch das Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt) festgestellt. Der aktuelle Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP MD) befindet sich zurzeit in Aufstellung. - Die Stellungnahmen der obersten Landesentwicklungsbehörde und der Regionalen Planungsgemeinschaft sind zu beachten. - Wie schon im Flächennutzungsplanverfahren darauf hingewiesen, wurde für den Standort des Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf" der Stadt Gröningen das Flurbereinigungsverfahren Gröningen Nord durchgeführt. Mit der Gestaltungsmaßnahme L8 aus dem Verfahren wurde die Deponie rekultiviert und durch die Pflanzung von Bäumen und Büschen als Lebensraum für naturschutzfachliche Pflanzen- und Tierarten geschaffen. Dieser Lebensraum wird mit dem geplanten Vorhaben nicht umgesetzt werden können. Da die Maßnahmen aus dem Flurbereinigungsverfahren Gröningen einer zeitlichen Sperrfrist unterliegen, sollte das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt als TÖB mit einbezogen werden. - Des Weiteren ist das Gefahrgutachten der Deponie aus dem Jahr 1994 mit zu berücksichtigen. - Bauleitplanung: Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Stadt Gröningen beabsichtigt, auf Teilflächen (ca. 3ha) der ehemaligen Deponie Münchedorf für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen Planungsrecht zu schaffen. Der fortgeltende Flächennutzungsplan (Flächennutzungsplan) der Stadt Gröningen und Ortsteile weist diese Fläche als Grünfläche (ehemalige Deponie/ Bodenbelastung) aus. Somit kann der Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf" derzeit nicht aus dem Flächennutzungsplan gemäß §8 Abs.2 BauGB entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Gröningen wird im Parallelverfahren geändert. Für das Plangebiet wird eine Sonderbaufläche Photovoltaik dargestellt. Der Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes liegt dem Landkreis Börde gleichzeitig vor. - Fachdienst Bauordnung / Bauaufsicht: Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände. - Brandschutz: Die Gemeinden haben gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) §2 Abs.2 Nr.1 für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den festgelegten bzw. ausgewiesenen Gebieten und Nutzungsflächen anhand der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W405 Nr.4.4 Tabelle sicherzustellen bzw. zu bevorraten. Ist die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz nicht sichergestellt (Hydranten), kann eine Bereitstellung aus unerschöpflichen bzw. erschöpflichen Löschwasserstellen (Löschwasserenteiche, -brunnen, -zisternen) abgesichert werden. Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich in einem Umkreis von 300m befinden und jederzeit frostfrei bleiben. Zur Löschwasserversorgung wurden im Planentwurf keine konkreten Angaben gemacht. Der Nachweis über eine ausreichende Löschwasserversorgung/ -bevorratung ist zu erbringen.	- Die Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt. - Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. Gemäß der Auskunft des Amtes ist die Maßnahme L 8 abgeschlossen. Sperrfristen sind nicht zu beachten. - Das Gefahrgutachten aus dem Jahr 1994 enthält keine zusätzlichen planungsrelevanten Informationen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich spannungsführend und können nicht mit Löschwasser gelöscht werden. Sie dienen nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen. Es bestehen keine Anforderungen an den durch die Stadt bereitzustellenden Brandschutz.	
--	--	--	---	--	--

	07.11.2018	- Fachdienst Kreisplanung: Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs.1 BauGB hat der Landkreis Börde mit Schreiben vom 18.06.2018 unter dem AZ:2018-01747 zum Planvorhaben bereits eine Stellungnahme abgegeben, die inhaltlich ihre Gültigkeit auch im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB behält. - Das Aufstellungsverfahren für die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächennutzungsplan) der Stadt Gröningen und Ortsteile befindet sich ebenfalls in der zweiten Trägerbeteiligung gemäß §4 Abs.2 BauGB. Gemäß §8 Abs.3 S.2 BauGB kann der Bebauungsplan vor der Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplan entwickelt sein wird. - Fachdienst Bauordnung: Die Hinweise in der Stellungnahme vom 18.06.2018 behalten ihre Gültigkeit. - Fachdienst Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände. - Fachdienst Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht: Dieses Flurstück ist als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Es ist somit nicht auszuschließen, dass bei der Durchführung von Maßnahmen an oder unter der Erdoberfläche Kampfmittel aufgefunden werden. Der Sachverhalt wurde durch das Technische Polizeiamt Magdeburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, geprüft. Entsprechend der Spezifik der ausgewiesenen Verdachtsfläche als diffuse Flächenbelastung ist aber keine bauvorbereitende Sondierung mehr zwingend erforderlich. Die Hinweise vom 18.06.2018 können somit dahingehend gemindert werden. Ein Hinweis auf die besondere Gefahrenlage und ein Hinweis auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfm-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) bleibt aber zwingend erforderlich. - Fachdienst Natur und Umwelt / SG Abfallüberwachung: Die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht unter bestimmten Bedingungen und Auflagen auf der Deponiefläche möglich. Die beabsichtigte Nutzung kann aber nur erfolgen, wenn durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Deponieabdeckung nicht beschädigt und somit gewährleistet wird, dass der Deponiekörper geschützt bleibt. Die konkrete Planung und Bauausführung ist hinsichtlich nachfolgender Gesichtspunkte mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Börde im Vorfeld abzustimmen: Planung/ Ausführung der Fundamentierung/ Aufständerung der PV-Module, des erforderlichen Leitungsnetzes sowie der Netzzanschluss- und Transformatoreinrichtungen; Planung/ Ausführung der zielgerichteten Ableitung des Niederschlagswassers, da es bei der Errichtung und dem Betrieb der Solaranlagen in der Regel zu einer konzentrierteren Versickerung des Niederschlagswassers in den Deponiekörper kommt. - SG Naturschutz und Forsten / Naturschutz: Der Entwurf des Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf" Gröningen vom Juli 2018 ist unter Berücksichtigung nachfolgender Auflagen und Hinweise zu überarbeiten. - Gemäß Pkt.6.3 (Seite 12) der Eingriffsbewertung und Pkt.3 (Seite 6) der Begründung zum Bebauungsplan gibt es Abweichungen bei der	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt soweit das jeweilige Sachgebiet nicht erneut Stellung bezogen oder auf die Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB verwiesen hat. - Eine Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist erst nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. - Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise in der Begründung werden entsprechend der Anregung des Fachdienstes geändert. - Die Nachweiseführung der Gründung erfolgt im Rahmen des Gründungsgutachtens zum Bauantrag. Es ist die Verwendung von Modulen vorgesehen, bei denen das Niederschlagswasser je Modul mit einer Breite von ca. 60cm separat abläuft. Eine konzentrierte Versickerung tritt somit nicht ein. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Maßnahme L 8 des Flurbereinigungsverfahrens sieht die Schaffung von Gehölzbereichen auf dem Deponiekörper vor.
--	------------	---	---

			Bestandsbewertung, die im Bebauungsplan von den vorrangigen Festlegungen der Maßnahme L8 des Flurbereinigungsverfahrens Gröningen Nord, die gemäß Planfeststellungsbeschluss umzusetzen sind, abweicht. Die Bestandsbewertung darf nicht zu Lasten von bestandskräftigen Festlegungen des planfestgestellten Flurneuerungsverfahrens Gröningen Nord durchgeführt werden, auch wenn der ökologische Wert der festgelegten Feldgehölzfläche noch nicht erreicht ist. Dementsprechend darf unter den Pkt.3.2 und 6.3 der Begründung keine geringere ökologische Bestandsbewertung zugelassen werden. – Unter dem Pkt.6.3 (Seiten 10-13) in der Begründung gibt es bei der Bearbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz zur Photovoltaikanlage im Sinne der §§13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542) zwischen der Naturschutzbehörde und dem Planungsbüro fachlich unterschiedliche ökologische Bewertungen. Die geplante Grünlandfläche unter den Photovoltaikmodulen, die überschattet wird, wurde in der vorgelegten Bilanz als ruderalisierter Halbtrockenrasen mit 15WE (Werteeinheiten)/m² zu hoch bewertet. Eine Bewertung der Grünfläche mit 7WE/m² wird vom Planungsbüro abgelehnt. Die endgültige Bewertung ist unter Berücksichtigung des Standes der Technik oder nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen vorzunehmen. Fachlich fundierte Aussagen, wie z.B. im Positionspapier des BUND "Position des Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. zu Photovoltaik und Naturschutz" vom 08.06.2014 oder im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayern in der aktuellen Fassung), können zur Bewertung herangezogen werden.	Diese sind nur partiell und hinsichtlich der Artenauswahl selektiv angewachsen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde durch die Flurbereinigungsbehörde festgestellt, dass eine erneute Bepflanzung nicht zielführend ist und der entstandene Biotoptyp eines ruderalisierten Halbtrockenrasens so verbleiben soll. Er ist dem Zielbiotop eines Gebüsches stickstoffreicher ruderaler Standorte mindestens gleichwertig und wurde mit 15 Wertpunkten bewertet, wohingegen die Bereiche, in denen die Maßnahme L 8 tatsächlich umgesetzt wurde, nur mit 13 Wertpunkten nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt zu bewerten sind. Tatsächlich ist der örtlich erfasste Ausgangszustand somit hochwertiger als die im Ergebnis der Maßnahme L8 umgesetzten Flächen. – Als fachliche Beurteilungsgrundlage wurden die Untersuchungen des BfN "Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen" aus den Jahr 2009 und der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt herangezogen. Das Positionspapier des BUND Sachsen-Anhalt e.V. wird nicht als geeignete Beurteilungsgrundlage bewertet, da der BUND e.V. keine öffentliche Behörde ist. Weiterhin wurde ein Vergleichsstandort für das Plangebiet, die im Jahr 2012 errichtete Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie Bösdorf in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen herangezogen, auf der gleichartige Biotoptypen vorhanden waren und deren Biotoptypenentwicklung jetzt in 6-jährigem Bestand evaluiert werden kann. Auf Seite 9 des Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird ein Eingriffsbewertungsmodell angeführt, dass sich von dem in Sachsen-Anhalt unterscheidet, jedoch sehr einfach nachbilanziert werden kann. Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen bemisst sich nach der Fläche der eingezäunten Anlage (hier 26.494 m²) x Kompensationsfaktor (in der Normallandschaft 0,2). Die Kompensationsfläche beträgt somit 5.299 m². Hierauf ist die Heckenpflanzung in einer Breite von 5 Metern anzurechnen. Es verbleiben noch 1.910 m² Kompensationsfläche, die extern zu kompensieren sind. Dies wäre weniger als die nach dem Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt gemäß der Berechnung des Entwurfes des Bebauungsplanes zu kompensierenden 17.791 Wertpunkte. Auch die Vergleichsbeispiele des BfN zeigen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Grünlandbiotopen durch die Anlagen nicht entstehen. Wesentliche Auswirkungen entstehen bei Anlagen, die großflächig das Niederschlagswasser abschirmen. Bei diesen Anlagen verändert sich durch die Trockenheit unter den Elementen die Artenzusammensetzung. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll ein Anlagentyp verwendet werden, der alle 60 cm, nach jedem Modul das Niederschlagswasser an den Boden abgibt und somit ein Austrocknen unter den Anlagen verhindert. Die Verwendung dieses Anlagentyps wird in den Maßnahmen der
--	--	--	---	--

			Umweltprüfung ergänzt. Bei der Freiflächenphotovoltaikanlage in Bösdorf (Stadt Oebisfelde-Weferlingen) handelt es sich um großflächige Elemente, die das Niederschlagswasser im Abstand von 2,4 Meter dem Boden zuführen. Trotzdem ist eine geschlossene Bewuchsdecke vorhanden, die die Kriterien des Biototyps Halbtrockenrasen erfüllt. Sie wurde dort mit 16 Wertpunkten bewertet, höher als dies bei der vorliegenden Planung erfolgt. An der Eingriffsbilanzierung wird unter Auswertung der vorgenannten Ergebnisse fachlich fundierter Untersuchungen festgehalten. In den Umweltbericht wird aufgenommen, dass der Entwicklungszustand nach 5 Jahren zu evaluieren ist. - Die Maßnahmen sind in § 3 textlich festgesetzt. Der flächenkonkrete Umfang ist auf Seite 12 der Begründung angeführt. Er entspricht den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. - Die vertragliche Sicherung ist erfolgt. Sie liegt der Stadt Gröningen vor. - Die Ausführungen in Punkt 3.2., 4.4. und im Umweltbericht werden durch das artenschutzrechtliche Gutachten für das Plangebiet zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (BUNat, Dr. Werner Malchau) ergänzt. Der Gutachter legt dar, dass eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung der Avifauna bei Beachtung der gesetzlichen Regelungen des § 39 BNatSchG (keine Gehölzentnahme während der Brutzeit vom 01.03. bis 30.09.) nicht zu erwarten ist, da entsprechende Ersatzhabitate im Umfeld des Plangebietes vorhanden sind. Die Anpflanzung der Hecke ist daher keine erforderliche CEF-Maßnahme, die vor Beginn der Errichtung der Photovoltaikanlage zu erfüllen ist. Gemäß der Aussage des Gutachters soll die Hecke auf längere Sicht zusätzliche Quartiersmöglichkeiten für die Dorngrasmücke und den Neuntöter schaffen. Für die Beseitigung von Gehölzen im Plangebiet sind die gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs.5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG zu beachten. Eine Befreiung gemäß § 39 Abs.5 Satz 2 Nr.3 BNatSchG trifft auf Bebauungspläne nicht zu, da die Eingriffsregelung nicht nach § 15 BNatSchG, sondern auf Grundlage der Bestimmungen des BauGB anzuwenden ist. Als konkrete CEF-Maßnahme ist die Maßnahme zum Schutz der Zauneidechse zu bewerten. Diese Maßnahme ist als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme vor Baubeginn zu realisieren. Die entsprechenden Angaben hierzu werden im Umweltbericht ergänzt. Die Ausführung der Maßnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. - Die untere Naturschutzbehörde erkennt, dass § 44 Abs.5 BNatSchG rechtsunmittelbar auch im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gilt. Die Verbotstatbestände in Bezug auf
		- Die Flächen, Biotop- und Planwerte der überarbeiteten Eingriffs- und Ausgleichsbilanz für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik (Pkt.6.3 Seite 12 der Begründung) sind vollständig mit der Satzung zu beschließen, um die Erfassung im Kompensationsverzeichnis nach §17 Abs.6 BNatSchG zu ermöglichen. - Die geplante Nutzung von Ökokonten der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt zur externen Anrechnung der Kompensation für die Photovoltaikanlage, die nach Pkt.6.3 in der Begründung vorgesehen ist, ist nach der überarbeiteten Bilanz genau zu ermitteln und vertraglich zu sichern. In den Entwurfsunterlagen vom Juli 2018 sind noch keine vertraglichen Sicherheiten zur Nutzung von vorhandenen Ökokonten nachgewiesen. - Die artenschutzrechtliche Bearbeitung unter den Pkt.3.2, 4.4 (Seite 9) in der Begründung und im Umweltbericht ist unzureichend. Nach Pkt.2.2 (Seiten 22-23) werden durch die geplanten Photovoltaikanlagen geschützte Zauneidechsen und Vogelarten beeinträchtigt. Die artenschutzrechtlichen Planungen unter dem Pkt.2.3 (Seite 25) im Umweltbericht sind mit konkreten Festlegungen nach §44 Abs.5 BNatSchG zu vervollständigen. Die mit einer genauen Ausführungsplanung festgelegten Artenschutzmaßnahmen sind, abhängig von der jeweiligen betroffenen Art, vor Baubeginn zu realisieren. Die konkrete artenschutzrechtliche Planung zum Vorhaben ist als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme nach §44 Abs.5 BNatSchG mit Festsetzungen der Satzung zu beschließen und umzusetzen. Mögliche unvermeidbare Beeinträchtigungen besonders und/ oder streng geschützter Arten unterliegen der Genehmigungspflicht der oberen oder unteren Naturschutzbehörde. - Die unzureichende Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange führt gegebenenfalls zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes.	

			nach Gemeinschaftsrecht geschützte Arten (Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und der Vogelschutzrichtlinie) oder durch Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG geschützte Arten sind in Bebauungsplänen zu beachten. Die Umsetzung des Bebauungsplanes ist unbeschadet der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nicht gegeben, wenn Verbotstatbestände nicht ausgeräumt werden können. Dies bedingt, dass bereits auf Grundlage des § 44 Abs.5 BNatSchG gesichert ist, dass erforderliche CEF-Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen sind. Dies bedarf nicht zwingend der Festsetzung im Bebauungsplan. Es erfolgt eine Ergänzung im Umweltbericht im Punkt Maßnahmen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Zur Versickerung des Niederschlagswassers sind weder Mulden noch Rigolen erforderlich. Die für das Plangebiet vorgesehenen Elemente leiten das Niederschlagswasser nach jedem Modul auf die Bodenoberfläche ab, so dass die überschränkten Bereiche eine maximale Breite von ca. 60cm aufweisen. Hierdurch erfolgt eine flächenhafte Versickerung des Niederschlagswassers ohne konzentrierte Abflusszunahme. Die Abdichtungen des Deponiekörpers sind bei der Gründung der Anlagen zu beachten. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Sachfragen zur Gründung der Freiflächenphotovoltaikanlagen sind bauordnungsrechtlicher Natur und gehören nicht zu den im Bebauungsplan zu regelnden Sachverhalten. Die Photovoltaikanlage ist bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtig. Die entsprechenden Auflagen sind in der Baugenehmigung festzulegen. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.
		Forsten: Es sind keine forsthoheitlichen Belange betroffen. - SG Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - SG Wasserwirtschaft / Niederschlagswasser: Soweit Anlagen (wie Mulden/Rigolen) zur Erfassung / Ableitung und Versickerung anfallenden Regenwassers hergestellt und betrieben werden, so bedürfen diese einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß der §§8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Mit Errichtung der Solarmodule wird das Abflussverhalten verändert. Infolge der Konzentrationserhöhung des Abflusses ist eine Abflussverschärfung angezeigt. Es ist der Nachweis anzutreten, ob eine flächenhafte Versickerung als ausreichend gilt und eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers angezeigt ist. Mögliche Abdichtungen des Deponiekörpers (Folien) dürfen nicht beschädigt werden. - Trinkwasser/ Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung. - Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind wie folgt zu ergänzen: Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist so zu errichten, dass keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist. Es ist insbesondere zu vermeiden, dass zu errichtende Fundamente, Stützen o.ä. die Deponieabdeckung durchdringen. Gleiches gilt für Schachtarbeiten. Es ist wirksam zu verhindern, dass Niederschlagswasser im Deponiebereich zur Versickerung kommt. Es ist zu beachten, dass die Deponieabdeckung nicht in gleichmäßiger Stärke ausgeführt wurde und dies auch wahrscheinlich nicht dokumentiert ist. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, wird gebeten, den Landkreis Börde gemäß §4a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB bittet der Landkreis um Mitteilung des Ergebnisses. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Fachdienst Kreisplanung, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgearbeitetes und bekannt gemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Der Fachdienst Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	

2.14.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	28.11.2018	Landesplanerische Stellungnahme - Landesplanerische Feststellung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde stellt nach Prüfung der Unterlagen fest, dass der Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchedorf" der Stadt Gröningen als raumbedeutsames Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Bereits im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen zum Vorentwurf wurde festgestellt, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Nach Prüfung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes ist festzustellen, dass sich an den grundsätzlichen Zielen und Zwecken der Planung nichts geändert hat. Von daher wird auf die zum Vorentwurf abgegebene landesplanerische Stellungnahme vom 19.06.2018 verwiesen. - Rechtswirkung: Es wird auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4 Raumordnungsgesetz (ROG) verwiesen. Ziele der Raumordnung sind gemäß §4 Abs.1 ROG von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Gemäß §4 Abs.2 ROG sind die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/Bekanntmachung des Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Planbegründung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	kein Beschluss erforderlich
2.15.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	06.11.2018	– Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß §2 Abs.4 in Verbindung mit §21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4 Abs.1,2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Am 14.03.2018 hat die Regionalversammlung die Abwägung der eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zum 1.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg beschlossen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hatte sich bereits im Schreiben vom 19.06.2018 (AZ.:2018-00170) zum Vorhaben geäußert und eine Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen festgestellt. Die zukünftige Sonderbaufläche Photovoltaik wird im	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			2. Entwurf nicht mehr als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEitwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.	– Die Oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. Sie hat eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung festgestellt.	
2.16.	Trink- und Abwasserverband Börde	19.06.2018	– Gegen den Bebauungsplan bestehen von Seiten des TAV Börde keine Einwände. Auf dem Gelände der Deponie Münchendorf befinden sich keine Ver- und Entsorgungsleitungen des TAV Börde.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.17.	Trink- und Abwasserverband Vorharz	19.06.2018	– Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Im geplanten Bereich befinden sich keine Anlagen des TAZV Vorharz. Sollten im direkten Baubereich trotzdem Leitungen des Verbandes aufgefunden werden, so wird um sofortige Information gebeten.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.18.	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	29.10.2018	– Die TWM antwortete zum Vorentwurf mit der Stellungnahme vom 14.06.2018 (Reg.Nr.2018313). Bezüglich der seinerzeit gemachten Aussagen und den gegebenen Hinweisen gibt es gegenwärtig keine Ergänzungen. Im Anlagenbestand gibt es auch keine Veränderungen, so dass die übergebenen Bestandsunterlagen noch aktuell sind. Die Hinweise zu der vorhandenen KKS-Anlage wurden in die Unterlagen für den Bebauungsplan textlich und zeichnerisch eingearbeitet. Formelle Einwände werden durch die TWM nicht erhoben, da die Forderungen zum Anlagenschutz momentan erfüllt sind. – Im weiteren Verlauf des Verfahrens sind die Anlage der TWM zu berücksichtigen und die Forderungen zum Schutz konsequent einzuhalten. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nur für Planungszwecke zu verwenden ist. Bei konkreten Vorhaben im Anlagenbereich sind der TWM die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen bzw. ist vor Beginn eine Schachtgenehmigung einzuholen.	– Die Hinweise betreffen nachfolgende bauordnungsrechtliche Verfahren und Baumaßnahmen. Sie bedürfen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes keiner Behandlung.	kein Beschluss erforderlich